

Änderung der Verhältnisse namentlich infolge von Heirat der Richter auf Begehren der Vormundschaftsbehörde oder eines Elternteils die erforderlichen Anordnungen zu treffen hat, hinreichend Rechnung. Könnte somit die Rückweisung nur zur Genehmigung der Vereinbarung vom 18. Dezember 1944 in ihrem vollen Umfange führen, wie sie Dispositiv 5 dem Wortlaut nach bereits ausspricht, so kann es bei der Aufhebung von Dispositiv 4 sein Bewenden haben.

*Demnach erkennt das Bundesgericht :*

Die Berufung wird gutgeheissen und Dispositiv 4 des obergerichtlichen Urteils aufgehoben.

45. Auszug aus dem Urteil der II. Zivilabteilung vom 8. November 1945 i. S. G. gegen G.

Art. 156 Abs. 3 ZGB. Das Recht auf angemessenen persönlichen Verkehr (*Besuchsrecht*) folgt aus dem ehelichen Kindesverhältnis als solchem, auch wenn dieses der natürlichen Abstammung nicht entspricht.

Art. 156 al. 3 CC. Le droit à des relations personnelles (*droit de visite*) découle du rapport de filiation créé par le mariage, même si ce rapport ne correspond pas à la filiation naturelle.

Art. 156 cp. 3 CC. Il diritto di conservare coi figli le relazioni personali indicate dalle circostanze (*diritto di visita*) discende dal rapporto di filiazione creato dal matrimonio, anche se questo rapporto non corrisponde alla filiazione naturale.

Die 1934 geschlossene Ehe der Parteien war seit Jahren schwer getrübt, im wesentlichen wegen zu grosser Verschiedenheit des beiderseitigen Bildungs- und Kultur-niveaus und daherigen Widerwillens der Frau gegenüber dem Manne. Im Jahre 1944 trat die Ehefrau zu einem andern Manne, einem frühern Bekannten, in Beziehungen, die zu ihrer Schwängerung führten. Nachdem sie Scheidungsklage gemäss Art. 142 ZGB eingereicht hatte, gebar sie Ende 1944 ein Mädchen, dessen aussereheliche Erzeugung nicht streitig ist. Der Scheidungsbeklagte widersetzte sich der Scheidung. Die Vorinstanz hat diese ausgesprochen, das Kind der Klägerin zugeteilt, von deren Verzicht auf

Unterhaltsbeiträge für das Kind Vormerk genommen und das Begehren des Beklagten um Einräumung eines Besuchsrechts gegenüber dem Kinde abgewiesen.

*Aus den Erwägungen :*

3. — Die Parteien sind einig, dass das in der Ehe geborene Kind nicht vom Beklagten abstammt. Dieser hat jedoch die Ehelichkeit innert der gesetzlichen Frist nicht angefochten. Das Kind ist daher rechtlich ein eheliches. Die Frage der Einräumung eines Besuchsrechtes zugunsten des Beklagten haben die Parteien in ihrer Vereinbarung über die Nebenfolgen der Entscheidung des Richters anheimgestellt. Die Vorinstanz hat dem Beklagten ein Besuchsrecht verweigert mit der Begründung, da er nicht der natürliche Vater sei, fehle es auf seiner Seite an der natürlichen Bindung, die sonst zwischen dem Kind und seinen Eltern bestehe und den Anspruch desjenigen Elternteils, dem es nicht zugesprochen werde, auf angemessenen persönlichen Verkehr mit ihm zu begründen vermöge. Auf diese Bindung, nicht auf die aus der formellen Ehelichkeit des Kindes hervorgehenden rechtlichen Beziehungen gründe sich das Besuchsrecht. Im vorliegenden Falle würde zudem ein solches Recht des Beklagten gegen die Interessen des Kindes verstossen, indem dieses unnötigerweise nachträglich noch die Folgen des Ehezerwürfnisses der Parteien zu spüren bekäme, was beim Fehlen eines natürlichen Bandes zwischen dem Beklagten und dem Kinde nicht verantwortet werden könne.

Mit dem Besuchsrecht nach Art. 156 Abs. 3 ZGB hatte der Gesetzgeber zweifellos in erster Linie den Schutz der natürlichen, in den Banden des Blutes begründeten Verbundenheit von Vater bzw. Mutter und Kind im Auge. Das Gesetz knüpft das Recht indessen nicht an die Tatsache dieser natürlichen Beziehung an sich, sondern an die rechtliche Beziehung des ehelichen Kindesverhältnisses, das durch die Geburt des Kindes in der Ehe (bzw. durch Ehelicherklärung oder Kindesannahme) begründet wird.

Es macht also in dieser Hinsicht keinen Unterschied zwischen dem Besuchsrecht und allen übrigen Folgen, die sich anerkanntermassen an das eheliche Kindesverhältnis schlechthin anknüpfen ohne Rücksicht darauf, ob dieses der natürlichen Kindschaft entspricht. Das Kind ist gegenüber dem Beklagten erbberechtigt und geniesst Pflichtteilsschutz. Im Falle des Vorversterbens der Klägerin ginge zwar die elterliche Gewalt als solche nicht automatisch auf den Beklagten über; wohl aber fielen die Pflicht der Kostentragung für Unterhalt und Erziehung von Gesetzeswegen gänzlich ihm zu (Art. 272 Abs. 1 ZGB). Keine dieser Rechtsfolgen des ehelichen Kindesverhältnisses könnte der Beklagte gegebenenfalls mit dem Hinweis darauf abwenden, dass im Scheidungsprozess die ausser-eheliche Zeugung des Kindes anerkannt gewesen sei. Erscheint es schon unbillig, einem nur gesetzlichen Vater alle ihm belastenden Konsequenzen aus seiner « Vaterschaft » zu überlassen, aber das Besuchsrecht vorzuenthalten, so sprechen auch praktische Bedenken gegen diese Lösung: im Hinblick auf die erwähnte Möglichkeit, dass einmal plötzlich die Unterhaltspflicht dem Beklagten zufiele und ihm allenfalls auch die elterliche Gewalt übergeben werden müsste, ist es wünschbar, dass er den persönlichen Kontakt mit der Tochter, die rechtlich sein Kind ist, aufrechterhalten und pflegen könne. Im weitern hat das Besuchsrecht die jederzeit praktische Bedeutung, dass der Berechtigte eine allfällige Pflichtvernachlässigung seitens der Inhaberin der elterlichen Gewalt bemerken und nötigenfalls bei der Vormundschaftsbehörde intervenieren kann. Mit Rücksicht auf das Fehlen der Bande des Blutes kann das Besuchsrecht des Beklagten jedoch etwas knapper bemessen werden als üblich.

*Demnach erkennt das Bundesgericht:*

1. Die Berufung wird teilweise gutgeheissen dahin, dass Ziff. 5 des angefochtenen Urteils aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt wird:

5. Der Beklagte ist berechtigt, das Kind . . . . bis zu dessen zurückgelegtem 4. Altersjahre jeden Monat einmal bei der Klägerin zu besuchen und vom 5. Altersjahre an jeden Monat einen halben Tag zu sich zu nehmen.

Im übrigen wird die Berufung abgewiesen und das angefochtene Urteil bestätigt.

**46. Extrait de l'arrêt de la II<sup>e</sup> Cour civile du 9 novembre 1945 dans la cause Rubin contre Mange.**

*Curatelle d'un Suisse résidant en France.*

Inapplicabilité de la Convention franco-suisse du 15 juin 1869 sur la compétence judiciaire et l'exécution des jugements en matière civile.

Compétence de l'autorité du canton d'origine, suivant les art. 30 et 10 de la loi fédérale du 25 juin 1891.

Compétence de l'autorité du lieu où la curatelle est administrée pour statuer sur une demande de mainlevée d'une curatelle.

*Beistandschaft für einen in Frankreich weilenden Schweizer.*

Nichtanwendbarkeit des schweizerisch-französischen Gerichtsstandsvertrages vom 15. Juni 1869.

Zuständigkeit der Behörde des Heimatkantons, gemäss Art. 30 und 10 NAG vom 25. Juni 1891.

Zuständigkeit der Behörde des Ortes, wo die Beistandschaft geführt wird, zur Beurteilung eines Aufhebungsbegehrens.

*Curatela d'uno Svizzero residente in Francia.*

Inapplicabilità della Convenzione franco-svizzera su la competenza di foro e l'esecuzione delle sentenze in materia civile (del 15 giugno 1869).

Competenza dell'autorità del cantone d'origine, secondo gli art. 30 e 10 della legge federale 25 giugno 1891.

Competenza dell'autorità del luogo, ove la curatela è amministrata, per statuire su una domanda di soppressione.

*Résumé des faits:*

A la requête de Dame Mange-Rubin, la Justice de paix du cercle de Gingins (Vaud) a institué le 25 novembre 1944 une curatelle en faveur de Robert Rudin, originaire de Reichenbach (Berne), qui se trouvait alors en France et au nom duquel des inconnus étaient venus réclamer une somme d'argent que Dame Mange-Rubin détenait pour lui. Cette décision était fondée sur l'art. 393 ch. 1 CC.